



Reglement betreffend Unterstützung jugendfördernder Vereine

Vom 3. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2013)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit jugendfördernder Vereine und Organisationen der Gemeinde Bonaduz im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

² Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendförderung wird das 7. Altersjahr bis zum erfüllten 18. Altersjahr angesehen.

³ Als jugendfördernd gilt eine Institution, wenn sie in der Gemeinde Bonaduz wohnhafte Jugendliche namentlich auf kulturellem, sportlichem, musischem oder bildendem Gebiet eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

Art. 2 Unterstützungsform

¹ Die Gemeinde gewährt die Unterstützung in Form eines pauschalen Beitrages pro jugendlichem Vereinsmitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz in der Höhe zwischen CHF 0.00 und CHF 50.00.

Art. 3 Kriterien für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen

¹ Für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Jugendförderung müssen zwingend alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Institution muss auf der Gemeinde Bonaduz als Verein mit Statuten oder Organisation mit Statuten eingetragen sein und ihren Sitz in der Gemeinde Bonaduz haben
- b) Die Institution muss sich über eine wesentliche und mehrjährige dauernde Tätigkeit ausweisen
- c) Der Beitrag muss den Jugendlichen zu Gute kommen
- d) Ein von der Gemeinde erhaltener Beitrag aus dem Vorjahr für die Unterstützung der Jugendlichen muss in der Jahresrechnung separat ausgewiesen sein
- e) Vereine oder Organisationen, die einen geldmässigen Betrag erhalten, müssen die Beitragsverwendung gegenüber dem Gemeindevorstand ausweisen

Art. 4 Gesuche

¹ Gesuche sind der Gemeinde zuhänden des Finanzamtes einzureichen:

- a) Die Unterstützung muss jedes Jahr neu beantragt werden
- b) Eingabefristen:
 - 1. Gesuche für das Folgejahr sind unaufgefordert jedes Jahr bis 31. August einzureichen
 - 2. Auf verspätete oder unvollständige Gesuche wird nicht eingegangen

² Folgende Unterlagen müssen zwingend dem Gesuch beigelegt sein:

- a) Jahresrechnung des Stammvereins und des Jugendvereins des letzten abgeschlossenen Jahres
- b) Mitgliederverzeichnis, welches mindestens die Namen, Vornamen, Wohnadressen und Geburtsdaten der Jugendlichen mit Wohnsitz in Bonaduz enthält. Die Richtigkeit des Mitgliederverzeichnisses bestätigt der Präsident mit Datum und Unterschrift

Art. 5 Entscheid

¹ Beiträge werden nach Überprüfung des Finanzamtes vom Gemeindevorstand gesprochen.

² Die Höhe des Pauschalbetrages pro Jugendlichen bestimmt der Gemeindevorstand jährlich neu auf Grundlage der finanziellen Situation der Gemeinde sowie der eingegangenen Gesuche auf Antrag des Finanzamtes.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.06.2013	01.07.2013	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.06.2013	01.07.2013	Erstfassung	-